

**STADT TETTANANG**  
**Bodenseekreis**

**Satzung**

**für die Gebühren der städtischen Musikschule**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 19.06.2018 i.V.m. den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 zuletzt geändert am 07.11.2017 hat der Gemeinderat am 26.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 04.12.1974 zuletzt geändert am 29.09.2021 beschlossen:

**§ 1**

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

- |     |                       |             |        |
|-----|-----------------------|-------------|--------|
| 1.1 | Grundgebühr pro Monat | Grundfächer | 2 EUR  |
|     |                       | Hauptfächer | 20 EUR |

hiervon sind ausgenommen Schüler, die in der Stadt Tett nang (Gesamtgemeinde) wohnhaft sind, sowie Schüler, deren Gemeinde ihren Unterricht vertraglich bezuschusst.

1.2 Unterrichtsgebühren

Instrumental- oder Vokalgebühren werden in monatlichen Raten erhoben

Art des Unterrichts	monatliche Abschläge der Jahresgebühr bei einer Unterrichtseinheit von		
	40 Min.	50 Min.	
Grundfächer			
Elementarunterricht, Ballett (ab 6 Teilnehmern)	Euro 23	Euro 27	
Hauptfächer	30 Min.	40 Min.	50 Min.
Instrumentalgruppen mit 3 Kindern	Euro 35	Euro 42	Euro 51
mit 4 oder mehr Kindern	27	35	43

Instrumentalgruppen mit 3 Erwachsenen	42	53	63
mit 4 Erwachsenen	34	41	48
Paarunterricht Kinder kann wahlweise auch als Einzelunterricht, dann mit hälftiger Zeiteinheit, belegt werden	45	51	58
Paarunterricht Erwachsene (ab 21 Jahre)	59	75	91
instrument. Einzelunterricht Kinder	67	88	108
instrument. Einzelunterricht Erwachsene	91	115	140
Instrumentenkarussell mit 3 Schülern	39		
mit 4 Schülern	34		

Bigband	21 Euro
Reif für Musik	17 Euro
Klassenmusizieren (Unterricht einmal pro Woche)	18 Euro
Klassenmusizieren (Unterricht zweimal pro Woche)	29 Euro
Klassenmusizieren für Erwachsene neu	36 Euro

Bereitstellungsgebühr für Klavier und Schlagzeug 1 Euro

Schnupperangebot: 1 x möglich

5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	108 Euro
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	136 Euro

5-er Karte ab der 2. Karte

5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	128 Euro
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	165 Euro

Ensemble- und Ergänzungsfächer

(für Schüler der Musikschule in der Hauptfachgebühr enthalten)

Vokalensemble, Instrumentenensemble (bis 7 Personen)	25 Euro
Vokalensemble, Instrumentenensemble (ab 8 Personen)	12 Euro

1.3	Leihgebühr für Instrumente pro Monat:		
		1. Jahr	ab 2. Jahr
	a) Wert bis 500 Euro	8 Euro	12 Euro
	b) Wert von 500-1.500 Euro	13 Euro	20 Euro
	c) Wert über 1.500 Euro	19 Euro	31 Euro

Die Mangelinstrumente wie Tuba, Fagott, Oboe und Kontrabass sind für die ersten 3 Monate von vorstehenden Leihgebühren (nach a-c) befreit.

1.4.	Aufnahmegebühr pro Schüler (einmalig)	12 Euro
------	---------------------------------------	---------

Die Unterrichtsgebühr entsteht als Jahresschuld mit der Aufnahme in die Musikschule. Die Unterrichtsgebühren werden in monatlichen Abschlägen erhoben. Diese sind jeweils zum 15. des Monats fällig.

## § 2

2.1 Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als Geschwisterermäßigung.

Werden Geschwister unterrichtet, wird im Gruppen-, Paar-, Einzel- und Kombiunterricht folgende Ermäßigung gewährt:

a) bei 2 Kindern im Unterricht	beide 10 %
b) bei 3 Kindern im Unterricht	alle 20 %
c) bei 4 und mehr Kindern im Unterricht	alle 30 %

2.2 In besonderen Härtefällen (vor allem Sozialhilfeempfänger) und damit bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Billigkeitserlass gem. § 227 Abgabenordnung kann der Gebührenpflichtige einen Antrag auf Teilerlass stellen, der sodann im Verwaltungsausschuss behandelt wird.

2.3 Für Rentner, Menschen mit Behinderung (100 % anerkannt) und Erwachsene in Ausbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gelten die Kindergebühren.

2.4 Bei entsprechenden Bedingungen/Begebenheiten kann der Unterricht auch als Online-Unterricht abgehalten/durchgeführt werden.

## § 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.